

**Mitwirkungsbericht Ortsplanungsrevision Lommiswil**

ID	Gebiet / Parzelle / Thema	Mitwirkende	Begehren / Antrag	Beschluss Gemeinderat	
1.1	Zentrum	Rolf Staubli	Das Dorfzentrum soll bei der Mehrzweckhalle sein. Das Dorfzentrum soll ein Begegnungsort sein für alle.	Die Mehrzweckhalle inkl. umgebender Fläche ist tagsüber dem Schulbetrieb sowie abends und am Wochenende den Vereinen / Mietern vorbehalten. Temporäre Veranstaltungen werden nach wie vor bei der Mehrzweckhalle stattfinden. Für einen öffentlichen Raum mit täglichen und informellen Begegnungsmöglichkeiten (Einkauf, Gastronomie, öffentlicher Platz) ist die Mehrzweckhalle nicht geeignet.	x
1.2	Quartierstrassen	Rolf Staubli	Die Tempobegrenzung in Quartierstrassen generell auf 30 km/h anpassen.	Temporegime-Massnahmen sind nicht Bestandteil einer Ortsplanungsrevision.	A
1.3	Schulhausstrasse	Rolf Staubli	Die Strasse beim Schulhaus auf 20 km/h anpassen.	Temporegime-Massnahmen sind nicht Bestandteil einer Ortsplanungsrevision.	A
1.4	Zentrum	Rolf Staubli	Die Entwicklung soll in der Dorfmitte (Schulhaus, Kirche, Volg) stattfinden.	Die Voraussetzungen dafür sind mit der bestehenden Ortsplanung gegeben bzw. sollen mit der revidierten Ortsplanung weiterhin gegeben sein.	√
1.5	Zentrum	Rolf Staubli	Ist daran interessiert, an einer generellen Informationsveranstaltung zur Zentrumsentwicklung des Gemeinderates teilzunehmen.	Allfällige weitere Informationsveranstaltungen werden bekannt gegeben.	√
2.1	Solaranlagen	Norbert Häberle	Die Sonnenenergie soll besser genutzt werden. Eine Minimierung der Restriktionen bzgl. Panelplatzierung und Vereinfachung des administrativen Prozesses sollen mittels der OPR vorgenommen werden.	Gestaltungsvorgaben (u.a. zur Platzierung) und Angaben zum Prozess (Baubewilligung, Meldepflicht) von Solaranlagen unterliegt übergeordneten Vorschriften (Art. 32a ff RPV, kant. Richtplan Kapitel E-2.5). Das revidierte Zonenreglement der Gemeinde Lommiswil gibt diese Vorschriften wieder.	A

ID	Gebiet / Parzelle / Thema	Mitwirkende	Begehren / Antrag	Beschluss Gemeinderat	
2.2	Netztarife	Norbert Häberle	Die Tarifpolitik von BKW-Konkurrenten sind in einem evtl. neuen Pachtvergabeverfahren genau zu evaluieren.	Die Netzverpachtung ist nicht Bestandteil einer Ortsplanungsrevision.	A
3.1	Zentrum	Urs Affolter	Die Vision Dorfzentrum beziehungsweise eine spezielle Zentrumszone soll nicht in die OPR aufgenommen werden.	Die Umsetzung eines Dorfplatzes wird nicht weiterverfolgt. Die Zentrumszone mit erhöhten Anforderungen an die Gestaltung bei Ersatzbauten und Gesamtanierungen bleibt bestehen.	x
3.2	Busverbindung «Lommiswil Kirche» - «Lommiswil Im Holz»	Urs Affolter	Die Busverbindung «Lommiswil Kirche» - «Lommiswil im Holz» gilt bisher als provisorisch. Im Zusammenhang mit der OPR sollte über die Abschaffung oder die definitive Annahme (Strassenausbauten und Bushaltestellen) entschieden werden.	Der Netzplan des öffentlichen Verkehrs ist nicht Bestandteil der Ortsplanungsrevision. Die BSU wird in absehbarer Zeit ihren Netzplan überprüfen und allenfalls Änderungen z.H. der Gemeinde vorschlagen. Der Gemeinderat wird sich zu gegebenem Zeitpunkt dazu äussern.	A
3.2.1	Busverbindung «Lommiswil Kirche» - «Lommiswil Im Holz»	Urs Affolter	Eventualiter (zu 3.2) Bei Aufrechterhaltung der Busverbindung «Lommiswil Kirche» - «Lommiswil im Holz» sollten diverse Massnahmen umgesetzt werden. <ul style="list-style-type: none"> <li>- Breite der Schulhausstrasse Nord ist für eine Busverbindung nicht geeignet → Verbreiterung</li> <li>- Kleiner Einmündungsradius von Geissfluehstrasse (West) in Geissfluehstrasse (südl. Bahnhof Im Holz) → Verbreiterung</li> <li>- Wartebereich Bus auf der Strasse → Landerwerb für Wartebereich</li> </ul>	Allfällige Anpassungen an der Strassengeometrie (Breite, Einlenker etc.), ein zusätzlicher Landbedarf (Wartebereich Bus, Strassenverbreiterung) oder Signalisationsmassnahmen im Zusammenhang mit der Linie «Lommiswil Kirche – Lommiswil Im Holz» werden zum Zeitpunkt des neuen Netzplans und dem allfälligen Aufrechterhalten der Linie diskutiert sowie im Nachgang an die Ortsplanungsrevision umgesetzt.	x
3.3	Busverbindung «Oberdorf – Lommiswil»	Urs Affolter	Verlängerung der bestehenden BSU Linie von Oberdorf nach Lommiswil (Gemeindeverwaltung).	Der Netzplan des öffentlichen Verkehrs ist nicht Bestandteil der Ortsplanungsrevision.	A

ID	Gebiet / Parzelle / Thema	Mitwirkende	Begehren / Antrag	Beschluss Gemeinderat	
3.4	Mobilfunk	Urs Affolter	Es sollte mit einer entsprechenden Dringlichkeit eine Verbesserung des Mobilfunknetzes in die Wege geleitet werden.	Mit der Ortsplanungsrevision kann nicht direkt auf eine verbesserte Mobilfunkabdeckung eingewirkt werden. In der Ortsplanungsrevision kann nur auf die räumliche Steuerung möglicher Standorte für visuell einsehbare Anlagen Einfluss genommen werden. Die Gemeinde vollzieht dies im revidierten Zonenreglement, in dem sie im Sinne eines Kaskadensystems priorisierte Bereiche (Gewerbezone, öBA) ausschließt. Auf nicht visuell einsehbare Anlagen hat die Gemeinde – sofern die eidg. Strahlengesetzgebung eingehalten ist – keinen Einfluss.	x
3.5	Sicherheit Fussgänger	Urs Affolter	Die Sicherheit für Fussgänger ist zu verbessern. Abgestellten Personenwagen auf dem Trottoir soll entgegengewirkt werden.	Signalisationsmassnahmen sind nicht Bestandteil einer Ortsplanungsrevision.	A
3.6	Sicherheit Fussgänger	Urs Affolter	Die Sicherheit für Fussgänger ist zu verbessern. Der BSU-Bus muss bei der Schulhausstrasse beim Kreuzen mit entgegenkommenden Fahrzeugen aufs Trottoir ausweichen.	Siehe Kommentar zu Eingaben Nr. 3.2 und 3.2.1.	A
4.1	Projekt BLS, Zentrallager	Christian Flury	Durch das neue Zentrallager werden sich die Einsätze pro Jahr auf zirka 30 erhöhen, verbunden mit erhöhtem Lärm wegen Nachtarbeiten. Es ist nicht einsehbar, weshalb der Standort Lommiswil realisiert werden soll. Die noch intakte Landschaft soll erhalten und geschützt werden. Die Anliegen der Anstösser betreffend Zentrallager BLS sollen ernst genommen werden. Es wird eine Unterstützung seitens Gemeinde erwartet.	Das Projekt der BLS ist auf dem Bahnareal der BLS geplant und unterliegt nicht dem kommunalen Nutzungsplanverfahren (Ortsplanungsrevision), sondern dem Plangenehmigungsverfahren nach dem eidg. Eisenbahngesetz. Das Projekt ist somit nicht Bestandteil der Ortsplanungsrevision.	A

ID	Gebiet / Parzelle / Thema	Mitwirkende	Begehren / Antrag	Beschluss Gemeinderat	
4.1.1	Projekt BLS, Zentrallager	Christian Flury	<p>Eventualiter (zu 4.1.)                      Sofern das Zentrallager der BLS in Lommiswil realisiert werden soll, ist es südlich des Bahndamms zu realisieren, damit das Landschaftsbild von Lommiswil nicht verschandelt wird. Es ist die Bereitschaft vorhanden, Landwirtschaftsland für einen Abtausch anzubieten und mit den Besitzern zu sprechen, um eine optimale und landschaftsverträgliche Lösung zu finden.</p>	<p>Die BLS wird die Gemeinde zeitnah betreffend aktuellem Planungsstand informieren. Ob der Vorschlag gemäss Mitwirkendem auf Zustimmung im Gemeinderat, bei der BLS und bei der Genehmigungsbehörde stösst und umsetzbar ist, ist zu gegebenem Zeitpunkt abzuklären.</p>	x
5	W2F	Benedikt Kummli Daniela Dubois	<p>Gemäss aktuell rechtsgültigem Zonenreglement § 30 (W2F) sind hochstämmige Bäume in der Umgebungsbepflanzung (bezüglich Fernsicht) nicht zugelassen. Der Absatz 6 soll im revidierten Zonenreglement bleiben und die Bestimmungen von der Gemeinde bei den Grundstückbesitzern eingefordert und eingehalten werden.</p>	<p>Der Gemeinderat anerkennt im Grundsatz die Problematik, allerdings ist der Vollzug basierend auf der heutigen Vorschrift schwierig (z.B. ab wann gilt die Vorschrift? ab letzter OPR oder rückwirkend? hochstämmige Bäume sind nicht per se höher als niederstämmige, Kosten Vollzug? etc.).                      In Abwägung der unklaren Rechtslage und des unverhältnismässigen Aufwands zur Klärung der oben genannten Punkte, verzichtet der Gemeinderat auf die Wiederaufnahme dieser Formulierung.</p>	x
6	Lärmempfindlichkeitsstufe entlang Bahnlinie	BLS (Stefan Giger)	<p>Die an der Bahnlinie liegenden Grundstücke in der W2 sollen von der Empfindlichkeitsstufe (ES) II in die ES III aufgestuft werden.</p>	<p>Aufgrund der geringen Emissionswerte (tatsächliche Emissionen Tag und Nacht) gem. BAV von 50.2 dBA am Tag und 38.7 dBA in der Nacht, ist eine Aufstufung nicht angezeigt.</p>	x
7.1	Quartierstrassen	Irène + Ulrich Wagner	<p>Flächendeckend ist das Tempo 40 einzuführen. Dies soll auch auf der Kantonsstrasse umgesetzt werden.</p>	<p>Die Strasse ist im Besitz des Kantons und nicht im Kompetenzbereich der Gemeinde. Änderungen an den Kantonsstrassen sind somit nicht Bestandteil einer Ortsplanungsrevision.</p>	x

ID	Gebiet / Parzelle / Thema	Mitwirkende	Begehren / Antrag	Beschluss Gemeinderat	
7.2	Parkierung	Irène + Ulrich Wagner	Der Problematik von abgestellten Personwagen auf den Trottoirs und den Gemeindegassen soll entgegengewirkt werden. Es soll z.B. ein Reglement erarbeitet werden, welches das Aushändigen von Monats- oder Jahresparkingkarten regelt.	Signalisationsmassnahmen inkl. Parkierung sind nicht Bestandteil einer Ortsplanungsrevision.	x
7.3	Kantonsstrasse	Irène + Ulrich Wagner	Von Lommiswil nach Selzach soll ausserorts das Tempo von 80 km/h auf 60 km/h angepasst werden. Dies schafft auch beim Bahntunnel eine übersichtlichere Situation.	Die Strasse ist im Besitz des Kantons und nicht im Kompetenzbereich der Gemeinde. Änderungen an den Kantonsstrassen sind somit nicht Bestandteil einer Ortsplanungsrevision.	A
7.4	Bahntunnel	Irène + Ulrich Wagner	Die Strasse soll verbreitert werden. Für die Buslinie / Traktoren / LKW ist die Strasse zu eng.	Der erwähnte Abschnitt ist im Besitz des Kantons und das Bauwerk (Brücke) gehört der BLS. Änderungen an den Kantonsstrassen sind nicht im Kompetenzbereich der Gemeinde und somit nicht Bestandteil einer Ortsplanungsrevision.	x
7.5	Zentrum	Irène + Ulrich Wagner	Das Dorf ohne Zentrum entspricht dem Charakter von Lommiswil. Dies soll so bleiben. Es ist kein Zentrum zu entwickeln.	Die Umsetzung eines Dorfplatzes wird nicht weiterverfolgt. Die Zentrumszone mit erhöhten Anforderungen an die Gestaltung bei Ersatzbauten und Gesamtsanierungen bleibt bestehen.	√
7.6	Mobilfunkanlage am Rainweg 2	Irène + Ulrich Wagner	Die Gemeinde soll über das Vorhaben Mobilfunkantenne informieren.	Die geplante Mobilfunkanlage ist nicht Bestandteil der Ortsplanungsrevision, sondern wird auf Stufe Baugesuch geregelt.	x
8	Zentrum	Corina Loepfe	Das Zentrum soll rund um den Kirchweg sein und soll Einkaufsmöglichkeiten, Restaurant, Café und Spielplatz mit Park aufweisen.	Die Umsetzung eines Dorfplatzes wird nicht weiterverfolgt. Die Zentrumszone mit erhöhten Anforderungen an Gestaltung bei Ersatzbauten und Gesamtsanierungen bleibt bestehen. Die heutigen Nutzungen mit Einkaufsmöglichkeiten, Café und Begegnungsplatz werden auch in der	√

ID	Gebiet / Parzelle / Thema	Mitwirkende	Begehren / Antrag	Beschluss Gemeinderat	
				Zentrumzone möglich sein. Ein öffentlicher Spielplatz wird nicht angestrebt.	
9	Generell	Bärbel Meuche	Es sollen sichere Fuss- und Radwege in die Nachbargemeinden geschaffen werden.	Verbindungen entlang der Kantonsstrasse sind Sache des Kantons und nicht im Kompetenzbereich der Gemeinde. Änderungen an den Kantonsstrassen sind somit nicht Bestandteil einer Ortsplanungsrevision. Abseits der Kantonsstrasse besteht aber ein (Flur-)Wegnetz, das sichere Wegverbindungen ermöglicht.	A
9.2	Zentrum	Bärbel Meuche	Das Zentrum soll ein zentraler Treffpunkt nahe der Dorfhalle sein. Nicht an der Dorfstrasse (viel Verkehr = ungemütlich)	Die Mehrzweckhalle inkl. umgebender Fläche ist tagsüber dem Schulbetrieb sowie abends und am Wochenende den Vereinen / Mietern vorbehalten. Temporäre Veranstaltungen werden nach wie vor bei der Mehrzweckhalle stattfinden. Für einen öffentlichen Raum mit täglichen und informellen Begegnungsmöglichkeiten (Einkauf, Gastronomie, öffentlicher Platz) ist die Mehrzweckhalle nicht geeignet.	x
10.1	Zentrum (GB Nr. 5, GB Nr. 424)	Stiftung St. German / röm.-kath. Kirchgemeinde	Die aufgezeigte Entwicklung ist überhaupt nicht notwendig und sollte auf keinen Fall umgesetzt werden. Die Zentrumszone ist zu gross und nicht umsetz- und finanzierbar. Die Gemeinschaft wird in Vereinen und öffentlichen Institutionen gepflegt. Schlussendlich ist der Zusammenhalt nicht von geschaffenen Flächen und Plätzen abhängig, sondern von den jeweiligen Personen.	Die Umsetzung eines Dorfplatzes wird nicht weiterverfolgt. Die Zentrumszone mit erhöhten Anforderungen an die Gestaltung bei Ersatzbauten und Gesamtanierungen bleibt bestehen.	√
10.2	Schulhausstrasse	Stiftung St. German / röm.-kath. Kirchgemeinde	Eine Tempobeschränkung auf der Schulhausstrasse könnte sich positiv auswirken.	Temporegime-Massnahmen sind nicht Bestandteil einer Ortsplanungsrevision.	A

ID	Gebiet / Parzelle / Thema	Mitwirkende	Begehren / Antrag	Beschluss Gemeinderat	
11	GB Nr. 36	Markus + Pia Flury	<p>Der überbaute Teil der Parzelle GB Nr. 36 soll der Bauzone zugewiesen werden.</p> <p>Der Landwirtschaftsbetrieb ist eingestellt und das Wohnhaus steht leer und kann im aktuellen Zustand nicht vermietet werden.</p>	<p>Der kantonale Richtplan (S-1.1.12) ermöglicht es, nicht mehr landwirtschaftlich genutzte Bauten und Anlagen, welche die Bauzone zweckmässig ergänzen (umschliessend oder anschliessend), ohne Flächenkompensation einzuzonen (sog. Spezialfall).</p> <p>Die Gemeinde unterstützt das Anliegen der Einzonung in die Kernzone. Ob es die Kriterien gem. kantonalem Richtplan erfüllt, wird in einer Überprüfung des Kantons (ARP) ermittelt werden.</p>	√
12	§ 21 Zonenreglement	Florian Naef	<p>Ein Zugang mittels oberirdischem Transportlift, der auch für Personen nutzbar wäre, wird als praktikabler und komfortabler gesehen, als der gem. Vorschriften angedachte Personenlift.</p>	<p>Die Zonenvorschriften werden dahingehend angepasst, dass ein Personen-/Warenlift, welcher auch die Anlieferung für sperrige Güter ermöglichen soll, zu erstellen ist. Ob mit einem oberirdischen Lift eine ansprechende gestalterische Lösung erzielt werden kann, ist auf Gestaltungsplanstufe darzulegen. Die Vorschriften schliessen einen oberirdischen Lift nicht a priori aus.</p>	√
13.1	Mobilfunk	Elke Nüssli	<p>Die Gemeinde Lommiswil soll weiterhin ohne Handy-Antenne bleiben.</p>	<p>Mit der Ortsplanungsrevision kann nicht direkt auf die Mobilfunkabdeckung eingewirkt werden. In der Ortsplanungsrevision kann nur auf die räumliche Steuerung möglicher Standorte für visuell einsehbare Anlagen Einfluss genommen werden. Die Fernmeldegesetzgebung des Bundes verlangt eine zuverlässige und erschwingliche Grundversorgung mit Fernmeldediensten für alle Bevölkerungskreise in allen Landesteilen. Ein Ausschluss von Mobilfunkanlagen ist rechtswidrig.</p>	x

ID	Gebiet / Parzelle / Thema	Mitwirkende	Begehren / Antrag	Beschluss Gemeinderat	
13.2	Wasser	Elke Nüssli	Ein Augenmerk liegt auf der Wasserqualität aus Gänsbrunnen. Dies soll im Zuge der OPR behandelt werden.	Das Ausscheiden von Gewässerschutzzonen und insbesondere auf Nachbargemeinden ist nicht Bestandteil einer Ortsplanungsrevision.	A
13.3	Projekt BLS, Zentrallager	Elke Nüssli	Das vorgesehene Projekt Gleisdepot soll nicht umgesetzt werden. Dies wäre nicht tolerierbar.	Das Projekt der BLS ist auf dem Bahnareal der BLS geplant und unterliegt nicht dem kommunalen Nutzungsplanverfahren (Ortsplanungsrevision), sondern dem Plangenehmigungsverfahren nach dem eidg. Eisenbahngesetz. Das Projekt ist somit nicht Bestandteil der Ortsplanungsrevision.	A
14.1	Zentrum (GB Nr. 5, GB Nr. 424)	Stiftung St. German / röm.-kath. Kirchgemeinde	Die aufgezeigte Entwicklung ist überhaupt nicht notwendig und sollte auf keinen Fall umgesetzt werden. Die Zentrumszone ist zu gross und nicht umsetz- und finanzierbar. Die Gemeinschaft wird in Vereinen und öffentlichen Institutionen gepflegt. Schlussendlich ist der Zusammenhalt nicht von geschaffenen Flächen und Plätzen abhängig, sondern von den jeweiligen Personen.	Die Umsetzung eines Dorfplatzes wird nicht weiterverfolgt. Die Zentrumszone mit erhöhten Anforderungen an die Gestaltung bei Ersatzbauten und Gesamtsanierungen bleibt bestehen.	√
14.2	Schulhausstrasse	Stiftung St. German / röm.-kath. Kirchgemeinde	Eine Tempobeschränkung auf der Schulhausstrasse könnte sich positiv auswirken.	Temporegime-Massnahmen sind nicht Bestandteil einer Ortsplanungsrevision.	A
15	Zentrum	Jürg Sperisen	Die Vision der Entwicklung des Dorfzentrums wie auch die Zentrumszone soll nicht umgesetzt werden. Es ergibt keinen Sinn, ein künstliches Dorfzentrum einzubauen. Die Eingriffe in die Eigentumsrechte wären gravierend. Um die Charaktereigenschaften des Dorfes zu bewahren, reicht die bestehende Kernzone allemal.	Die Umsetzung eines Dorfplatzes wird nicht weiterverfolgt. Die Zentrumszone mit erhöhten Anforderungen an die Gestaltung bei Ersatzbauten und Gesamtsanierungen bleibt bestehen.	√

ID	Gebiet / Parzelle / Thema	Mitwirkende	Begehren / Antrag	Beschluss Gemeinderat	
16	Mobilfunk	Marcel Löpfe	Der Mobiltelefonempfang ist zu verbessern bzw. eine Antenne die das Dorf versorgt ist nötig.	Mit der Ortsplanungsrevision kann nicht direkt auf eine verbesserte Mobilfunkabdeckung eingewirkt werden. In der Ortsplanungsrevision kann nur auf die räumliche Steuerung möglicher Standorte für visuell einsehbare Anlagen Einfluss genommen werden. Die Gemeinde vollzieht dies im revidierten Zonenreglement, in dem sie im Sinne eines Kaskadensystems priorisierte Bereiche (Gewerbezone, öBA) ausschließt. Auf nicht visuell einsehbare Anlagen hat die Gemeinde – sofern die eidg. Strahlengesetzgebung eingehalten ist – keinen Einfluss.	x
17	Hauptstrasse	Melanie Schaad	Die Hauptstrasse soll keine 30er Zone werden.	Die Strasse ist im Besitz des Kantons und nicht im Kompetenzbereich der Gemeinde. Änderungen an den Kantonsstrassen sind somit nicht Bestandteil einer Ortsplanungsrevision.	A
18	Zentrum	Daniela Zuccarella	Die Vision der Entwicklung des Dorfzentrums sollte aufrechterhalten werden, da es das Dorf attraktiv macht. Trotz verdichtetem Bauten sollte jedoch der Charme des Kleindorfes nicht verloren gehen (keine 'Blöcke' oder grösseren Überbautungen).	Die Umsetzung eines Dorfplatzes wird nicht weiterverfolgt. Die Zentrumszone mit erhöhten Anforderungen an die Gestaltung bei Ersatzbauten und Gesamtanierungen bleibt bestehen.	x
19.1	Ref. Kirchgemeindehaus	Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Solothurn (vertreten durch RA Michael Grimm)	Umzonung der Grundstücke GB Lommiswil Nr. 329 und die Fläche der auf GB Lommiswil/205 liegende Baurechtsparzelle (GB Lommiswil/641) von der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen in die Wohnzone, zweigeschossig.	Die Umzonung von GB Lommiswil Nr. 329 von der Zone für öffentliche Anlagen in die Wohnzone, W2 wird unterstützt.	√

ID	Gebiet / Parzelle / Thema	Mitwirkende	Begehren / Antrag	Beschluss Gemeinderat	
19.2	Ref. Kirchgemeindehaus	Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Solothurn (vertreten durch RA Michael Grimm)	Auf die südliche Heckenbaulinie auf GB Lommiswil Nr. 641 sei zu verzichten.	Die Hecke ist nach Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG), der dazugehörigen Verordnung (NHV) und der kantonalen Richtlinie über die Feststellung und den Unterhalt geschützt, auch wenn diese nicht räumlich explizit in der heute rechtsgültigen Nutzungsplanung ausgeschieden ist. Folglich gilt bereits heute ein Bauabstand von 4 m ab Heckengrenze (§ 20 Abs. 5 NHV). Die Parkplätze innerhalb der Heckenbaulinie geniessen Besitzstandsgarantie (§ 34 <sup>ter</sup> PBG).	x